Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur



Der Staatssekretär

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die

Schulamtsleiterinnen und Schulamtsleiter der Staatlichen Schulämter sowie Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes und VII 520 sowie das Institut für Qualitätsentwicklung

Schwerin, 18. Dezember 2020

Umgang mit Dienstreisen zur Hemmung der Verbreitung von SARS-CoV-2/COVID-19 für öffentliche Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die öffentlichen Schulen gelten bis einschließlich 28. Februar 2021 folgende Regelungen im Umgang mit Dienstreisen:

 Dienstreisen ins Ausland und in besonders betroffene Gebiete außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind grundsätzlich zu unterlassen. Das betrifft auch bereits genehmigte Dienstreiseanträge, deren Genehmigung hiermit widerrufen sind. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Genehmigende. Eventuell anfallende Kosten werden von der jeweiligen Dienststelle getragen.

Besonders betroffene Gebiete in Deutschland sind diejenigen Gebiete, in denen die Inzidenz der letzten 7 Tage bei > 50 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW) liegt. Die Inzidenzwerte von Landkreisen und Städten lassen sich den täglich aktualisierten COVID 19-Lageberichten des RKI entnehmen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html).

- 2. Dienstreisen im Inland sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Vor Durchführung einer Dienstreise sind prioritär die Durchführung als Telefonbzw. Videokonferenz, eine Terminverschiebung oder eine Reduzierung des Teilnehmerkreises zu prüfen. Bereits erteilte Dienstreisegenehmigungen sind von der oder dem Genehmigenden auf diese Kriterien hin zu prüfen; diese oder dieser entscheidet über die Durchführung der Dienstreise.
- 3. Eventuell dennoch anfallende Reisekosten werden gemäß den geltenden Reisekostenregelungen von der jeweiligen abrechnenden Stelle getragen.
- 4. Für Dienstreisen, die im Rahmen von Schulfahrten erfolgen, gelten die Regelungen des 124. Hinweisschreibens vom 10. Dezember 2020.
- Fortbildungen sind im strengen Maßstab grundsätzlich nicht als zwingendes Dienstgeschäft anzusehen, soweit sie nicht aus arbeitsvertraglichen Pflichten oder einer Weisung des Dienstherrn resultieren. Die ESF-geförderten Fortbildungsmaßnahmen werden bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 ausgesetzt.
- Dienstreisen zu Zwecken der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren sowie von Lehrkräften im Seiteneinstieg sind grundsätzlich als notwendig anzusehen. Maßnahmen der Gesundheitsbehörde bleiben unberührt.
- 7. Präsenzveranstaltungen von Fachkommissionen von Lehrkräften wie zur Erstellung von zentralen Prüfungsaufgaben oder Rahmenplänen sind auf ein fachlich notwendiges Maß zu reduzieren. Die Entwicklung und Abstimmung gezielter Inhalte oder ganzer Aufgaben- oder Prüfungssets erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften weiterhin in einem sicheren Raum unter strenger Geheimhaltung.
- 8. Soweit Dienstreisen zu mehrteiligen Fortbildungen bereits genehmigt sind oder bereits teilweise stattgefunden haben, weil die Fortbildung über einen Zeitraum erfolgt und dieser noch nicht abgeschlossen ist, sind diese nach den in Ziffer 2 beschriebenen Maßstäben zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Freiberg